

Geschäftsordnung des Schachbezirks Karlsruhe e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Als Beitrag zur Bezirkskasse wird von jedem Verein pro gemeldeter Mannschaft in der Landesliga, der Bereichsklasse, der Bezirksklasse sowie den Kreisklassen je Saison ein Startgeld von € 10,-- erhoben.

§ 2 Bezirksversammlung

Jeder Verein, der an der Bezirksversammlung nicht mit mindestens einer Person teilnimmt, zahlt ein Bußgeld in Höhe von € 25,-- an die Bezirkskasse.

§ 3 Geldbußen und Zahlungsfristen

Höhe und Anlass von zu verhängenden Geldbußen sind in der Verfahrensordnung des BSV beschrieben. Ebenso werden dort die Folgen des Nichteinhaltens von Zahlungsfristen bei Geldbußen konkretisiert.

§ 4 Information von Vereinen über Bußgelder

Der Vorstand bzw. die Turnierleiter informieren die Vereine grundsätzlich per E-Mail über von Ihnen verhängte Bußgelder. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail an die auf der Homepage des Schachbezirks genannte Adresse des Postempfängers.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Für Teilnahme an Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung erhält jedes teilnehmende Vorstandsmitglied und jeder Delegierte eine Aufwandsentschädigung. Hat eine Person mehrere Ämter inne, wird die Pauschale nur einmal pro Person gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt maximal 10,00 € pro Sitzung und Person.

§ 6 Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen in Bezirksangelegenheiten (z.B. Porto, Büromaterialien, Urkunden, Pokale, Aufwendungen für Ehrung verdienter Mitglieder) werden Mitgliedern des Bezirksvorstands gegen Beleg erstattet.

§ 7 Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten zu Bezirkssitzungen (Bezirksvorstand und geladene Gäste), zu Bezirksturnieren (zuständiger Turnierleiter), in Bezirksangelegenheiten (Repräsentant) und zum Verbandstag (Delegierte) werden erstattet.

Der Erstattungssatz bei PKW-Nutzung beträgt 0,30 €/km zzgl. 0,02 €/km je Mitfahrer. Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Eine Erstattung der Kosten findet nur statt, falls der Antragsteller nicht schon Beträge aus anderen Quellen erhält (z.B. vom BSV bei Präsidiumsmitgliedern).

§ 8 Zuschüsse zu Turnieren

Der Bezirksvorstand kann dem Ausrichter von Bezirksturnieren auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Dem Antrag ist ein Nachweis über die bei der Austragung entstandenen Kosten beizufügen.

Zuschüsse für Einzelspieler(innen) werden nicht gewährt.

§ 9 Mitteilungen an die Bezirksvereine

Standard ist der Versand von Schriftstücken per E-Mail (Einladungen, Protokolle,...). Vereine können auf Antrag diese Schriftstücke des Bezirks per Post gegen Portoerstattung erhalten.

§ 10 Anträge zur Bezirksversammlung

Anträge zur Tagesordnung gemäß § 9.5 der Satzung gelten als rechtzeitig gestellt, wenn sie nachweislich per Email oder Fax 3 Wochen vor der Bezirksversammlung an den Bezirksleiter gestellt wurden (Ausdruck der Sendebestätigung). Per Post gestellte Anträge zur Tagesordnung gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn sie 3 Wochen vor der Versammlung aufgegeben wurden (Datum des Poststempels, selbst wenn sie erst nach Fristablauf eingehen).

§ 11 Vorstandssitzungen

Eine zweite Vorstandssitzung nach §10.4 der Satzung kann bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands nach §10.1 entfallen.

Karlsruhe, den 09.07.2011